

AMTS- UND NACHRICHTENBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft

„Riechheimer Berg“

Jahrgang 26

Samstag, den 7. Oktober 2023

Nummer 10

Nächster Redaktionsschluss: 25. Oktober 2023

Nächster Erscheinungstermin: 4. November 2023

Im Amts- und Nachrichtenblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ erfolgen amtliche und nichtamtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ und der Mitgliedsgemeinden Alkersleben, Bösleben-Wüllersleben, Dornheim, Elleben, Elxleben, Osthausen-Wülfershausen, Witzleben

Das Amtsblatt sowie weitere Informationen der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ und ihrer Mitgliedsgemeinden finden Sie im Internet unter www.vg-riechheimer-berg.de

REGIONALNACHRICHTEN FÜR ALLE EINWOHNER
IM GEBIET DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT

Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft

Mo.	09.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 16.00 Uhr
Di.	09.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 18.00 Uhr
Mi.	geschlossen	
Do.	09.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 16.00 Uhr
Fr.	09.00 - 12.00 Uhr	

Telefon:

Zentrale:	036200 / 6240
Bauverwaltung:	036200 / 62430 / 62431 / 62432 / 62433
Haupt- und Ordnungsamt:	036200 / 62412
Kämmerei:	036200 / 62420 / 62421
Steueramt:	036200 / 62424
Kasse:	036200 / 62422 / 62423
E-Mail:	info@vg-riechheimer-berg.de
Fax:	036200 / 62444

Formular, wie z.B. Hundesteueranmeldung, finden Sie auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg www.vg-riechheimer-berg.de unter der Rubrik Service.

Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten

Seit 01.04.2023 wird der Schutzbereich der VG „Riechheimer Berg“ bis zum Abschluss des Neubesetzungsverfahrens durch Kontaktbereichsbeamte der angrenzenden Gemeinden Amt Wachsenburg, Stadtilm und Arnstadt betreut.

Diese sind Mo-Fr von 07:00 Uhr - 15:00 Uhr wie folgt erreichbar:

Polizeihauptmeisterin Gerboth:	0162/4010231
Polizeiobermeister Pfannschmidt:	0173/5138599

Telefonische Erreichbarkeit der Leiterin der Kindertageseinrichtungen, Frau Horeis, unter 036200/65620

oder per E-Mail: kita-leitung@vg-riechheimer-berg.de

Pass- und Meldewesen und Standesamt

Das Pass- und Meldewesen und Standesamt der Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg befindet sich in der Stadt Arnstadt, Markt 1. Es wird auf folgende Möglichkeiten der Onlinebeantragung und / oder Kontaktaufnahme hingewiesen:

Möglichkeiten der Terminvereinbarung

Telefon: 0 36 28 / 74 56

(Montag - Donnerstag 9 - 16 Uhr, Freitag 9 - 13 Uhr)

E-Mail: rathaus@arnstadt.de

Online-Terminvergabe: www.arnstadt.de/termin

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:

www.vg-riechheimer-berg.de

AMTLICHER TEIL

GEMEINDE ALKERSLEBEN

BEKANNTMACHUNG VON BESCHLÜSSEN
DES GEMEINDERATES

Bekanntmachung der Beschlüsse des Gemeinderates Alkersleben aus der öffentlichen Sitzung vom 05.09.2023

Beschluss-Tag: **05.09.2023**Beschluss-Nr.: **99 / 2023**Beschlussgegenstand:**Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 13.04.2023**

Der Gemeinderat Alkersleben beschließt die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 13.04.2023 in der als Anlage beigefügten Form.

Beschluss-Tag: **05.09.2023**Beschluss-Nr.: **100 / 2023**Beschlussgegenstand:**Feststellung der Jahresrechnung 2020 der Gemeinde Alkersleben**

Der Gemeinderat der Gemeinde Alkersleben beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO über die Feststellung der geprüften Jahresrechnung 2020 gemäß beigefügter Anlage.

Hinweis öffentliche Bekanntmachung:

Die festgestellte Jahresrechnung 2020 der Gemeinde Alkersleben mit ihren Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts liegt mit den Beschlüssen über die Feststellung der Jahresrechnung und über die Entlastung in der Zeit vom 09.10.2023 bis 24.10.2023 während der allgemeinen Öffnungszeiten der VG „Riechheimer Berg“, im Zimmer 14 der VG „Riechheimer Berg“, 99310 Osthausen-Wülfershausen, Am Flugplatz 10, öffentlich aus. Zudem steht die Jahresrechnung 2020 der Gemeinde Alkersleben mit ihren Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts mit den Beschlüssen über die Feststellung der Jahresrechnung und über die Entlastung bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung nach § 80 Abs. 4 ThürKO zur Einsichtnahme in der VG „Riechheimer Berg“ im Zimmer 14 der VG „Riechheimer Berg“, 99310 Osthausen-Wülfershausen, Am Flugplatz 10, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Verfügung.

Beschluss-Tag: **05.09.2023**Beschluss-Nr.: **101 / 2023**Beschlussgegenstand:**Entlastung der Jahresrechnung 2020 Bürgermeister der Gemeinde Alkersleben**

Der Gemeinderat der Gemeinde Alkersleben beschließt, ohne Beteiligung des Bürgermeisters an der Abstimmung, dem Bürgermeister und der Verwaltung gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Entlastung für das Haushaltsjahr 2020 zu erteilen.

Beschluss-Tag: **05.09.2023**Beschluss-Nr.: **102 / 2023**Beschlussgegenstand:**Entlastung der Jahresrechnung 2020 Beigeordneter der Gemeinde Alkersleben**

Der Gemeinderat der Gemeinde Alkersleben beschließt, ohne Beteiligung des 1. Beigeordneten an der Abstimmung, dem 1. Beigeordneten und der Verwaltung gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Entlastung für das Haushaltsjahr 2020 zu erteilen.

Beschluss-Tag: **05.09.2023**Beschluss-Nr.: **103 / 2023**Beschlussgegenstand:**Feststellung der Jahresrechnung 2021 der Gemeinde Alkersleben**

Der Gemeinderat der Gemeinde Alkersleben beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO über die Feststellung der geprüften Jahresrechnung 2021 gemäß beigefügter Anlage.

Hinweis öffentliche Bekanntmachung:

Die festgestellte Jahresrechnung 2021 der Gemeinde Alkersleben mit ihren Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts liegt mit den Beschlüssen über die Feststellung der Jahresrechnung und über die Entlastung in der Zeit vom 09.10.2023 bis 24.10.2023 während der allgemeinen Öffnungszeiten der VG „Riechheimer Berg“, im Zimmer 14 der VG „Riechheimer Berg“, 99310 Osthausen-Wülfershausen, Am Flugplatz 10, öffentlich aus. Zudem steht die Jahresrechnung 2021 der Gemeinde Alkersleben mit ihren Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts mit den Beschlüssen über die Feststellung der Jahresrechnung und über die Entlastung bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung nach § 80 Abs. 4 ThürKO zur Einsichtnahme in der VG „Riechheimer Berg“ im Zimmer 14 der VG „Riechheimer Berg“, 99310 Osthausen-Wülfershausen, Am Flugplatz 10, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Verfügung.

Beschluss-Tag: **05.09.2023**Beschluss-Nr.: **104 / 2023**Beschlussgegenstand:**Entlastung der Jahresrechnung 2021 Bürgermeister der Gemeinde Alkersleben**

Der Gemeinderat der Gemeinde Alkersleben beschließt, ohne Beteiligung des Bürgermeisters an der Abstimmung, dem Bürgermeister und der Verwaltung gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Entlastung für das Haushaltsjahr 2021 zu erteilen.

Beschluss-Tag: **05.09.2023**Beschluss-Nr.: **105 / 2023**Beschlussgegenstand:**Entlastung der Jahresrechnung 2021 Beigeordneter der Gemeinde Alkersleben**

Der Gemeinderat der Gemeinde Alkersleben beschließt, ohne Beteiligung des 1. Beigeordneten an der Abstimmung, dem 1. Beigeordneten und der Verwaltung gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Entlastung für das Haushaltsjahr 2021 zu erteilen.

Beschluss-Tag: **05.09.2023**Beschluss-Nr.: **106 / 2023**Beschlussgegenstand:**Beteiligungsbereitschaftsbericht 2023 im Jahr 2022 KEBT AG**

Der Gemeinderat der Gemeinde Alkersleben nimmt den Beteiligungsbereitschaftsbericht 2023 nach § 23 ThürKGG in Verbindung mit § 75 a ThürKO für die unmittelbare Beteiligung am KET und über die mittelbare Beteiligung an der TEAG sowie der KEBT AG im Jahr 2022 zustimmend zur Kenntnis.

Beschluss-Tag: **05.09.2023**Beschluss-Nr.: **107 / 2023**Beschlussgegenstand:**Forstwirtschaftsplan 2024 der Gemeinde Alkersleben**

Der Gemeinderat Alkersleben beschließt den Forstwirtschaftsplan 2024 Kommunalwald der Gemeinde Alkersleben gemäß beigefügter Anlage.

Beschluss-Tag: **05.09.2023**Beschluss-Nr.: **108 / 2023**Beschlussgegenstand:**Lärmaktionsplan Gemeinde Alkersleben - Auslegung und Bürgerbeteiligung**

Der Gemeinderat Alkersleben beschließt den vorgelegten Lärmaktionsplan 02 vom 01.09.2023 und Bürgerbeteiligung.

GEMEINDE ELXLEBEN

GEMEINDE OSTHAUSEN-WÜLFERSHAUSEN

BEKANNTMACHUNGEN VON SATZUNGEN

2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Elxleben

Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“
vom 01.09.2023 (Ausfertigungsdatum)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), sowie § 2 der Thüringer Entschädigungsverordnung in der Fassung vom 06. November 2003 (GVBl. 2018, 703), erlässt der Gemeinderat Elxleben folgende Satzung:

2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Elxleben

Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“

Die Hauptsatzung der Gemeinde Elxleben, Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“, vom 02.04.2020, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 28.09.2022, wird wie folgt geändert:

Artikel 1**§ 9 Abs. 1 - Entschädigungen - wird wie folgt geändert:**

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 25,00 € sowie ein Sitzungsgeld von 25,00 € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

Artikel 2**In-Kraft-Treten**

Die Änderungssatzung tritt ab 01.01.2024 in Kraft.

Elxleben, den 01.09.2023
gez. Swen Glietsch
Bürgermeister

-Siegel-

Hinweis

Verstöße i.S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Elxleben schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

BEKANNTMACHUNG VON BESCHLÜSSEN
DES GEMEINDERATES**Bekanntmachung der Beschlüsse des Gemeinderates Osthausen-Wülfershausen aus der öffentlichen Sitzung vom 21.09.2023**

Beschluss-Tag: **21.09.2023**

Beschluss- Nr.: **91 / 2023**

Beschlussgegenstand:

Übertragung der Aufgaben zum Breitbandausbau an die Thüringer Glasfasergesellschaft mbH

Der Gemeinderat der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen beschließt in seiner heutigen Sitzung zum Zwecke der Umsetzung der Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur zur „Förderung zur Unterstützung des Gigabitbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 26. April 2021 sowie der Richtlinie des Freistaats Thüringen zur „Förderung des Ausbaus von Breitbandinfrastrukturen“ vom 13. September 2021, sich bei der Erfüllung der Aufgabe der Breitbandversorgung / des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien der Thüringer Glasfasergesellschaft über die KEBT AG zu bedienen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen ermächtigt den Bürgermeister insofern, alle erforderlichen Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der TGG über die KEBT AG zur Erfüllung der Aufgabe der Breitbandversorgung / des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien stehen, deren Gegenstand der Auf- und Ausbau von gigabitfähigen Breitbandnetzen nach dem „graue-Flecken“-Förderprogramm des Bundes und des Landes sowie ggf. nachfolgender Programme im Gemeindegebiet ist, zu ergreifen sowie zur Ausführung aller damit in Zusammenhang stehenden Aufgaben.

Die Inanspruchnahme der TGG über die KEBT AG erfolgt mit allen dazugehörigen Rechten und Pflichten. Dazu gehören insbesondere: Durchführung des Markterkundungsverfahrens, Ermittlung der förderfähigen Adressen und Haushalte; Durchführung der Grobprojektplanung; Beantragung sowohl der vorläufigen als auch endgültigen Fördermittelbescheide; Ermittlung der vorhandenen und nutzbaren Infrastruktur (Infrastrukturatlas); Durchführung des Auswahlverfahrens zur Suche eines Netzbetreibers im Betreibermodell unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben; Durchführung der Feinprojektplanung für die Vorbereitung des Ausschreibungsverfahrens; Durchführung aller notwendigen verwaltungstechnischen Schritte einschließlich der notwendigen Vollzugslegitimation zur Beantragung der Zuwendung nach den geltenden Richtlinien; Durchführung und Ausschreibung des passiven Netzausbaus, Begleitung des Netzausbaus und der Betrieb des Netzes (insbesondere während der Zweckbindungsfrist für Fördermittel) einschließlich aller notwendigen Schritte zur Abwicklung des Förderverfahrens (u. a. Verwendungsnachweisführung); alle mit dem Netzeigentum verbundenen Aufgaben (z. B. Dokumentation, Erfassung im GIS, Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen).

Die Gemeinde Osthausen-Wülfershausen soll frühzeitig über Baumaßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung für die kommunalen Belange unterrichtet werden und die Gelegenheit zur Stellungnahme bekommen. Umgekehrt wird sie die KEBT AG über Baumaßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung für die Belange der Breitbandversorgung / des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien frühzeitig unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Bei Bedarf stellen die Beteiligten die erforderlichen Pläne für die von der jeweiligen Baumaßnahme betroffenen Bereiche dem jeweils anderen Beteiligten kostenfrei zur Verfügung.

Die Gemeinde Osthausen-Wülfershausen soll mindestens einmal jährlich über den aktuellen Stand der Breitbandversorgung

/ des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien in ihrem Gebiet informiert werden. Sie hat das Recht, jederzeit auf Anfrage bei der KEBT AG eine entsprechende Auskunft zu erhalten.

Über alle geschäftlichen und betrieblichen Informationen, die den Beteiligten im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden, ist Stillschweigen zu bewahren. Insbesondere verpflichten sie sich, die Informationen ausschließlich zur Erfüllung der Aufgabe der Breitbandversorgung / des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien zu verwenden und sie weder anderweitig zu nutzen noch Dritten mitzuteilen. Da die TGG auch für andere Thüringer Kommunen tätig wird, ist eine Weitergabe von Informationen durch die TGG an andere Kommunen zulässig, sofern dies für die Projektdurchführung notwendig ist und im wohlverstandenen Interesse der Beteiligten liegt.

Beschluss-Tag: 21.09.2023

Beschluss- Nr.: 92 / 2023

Beschlussgegenstand:

Niederschrift der öffentlichen Ratssitzung vom 27.04.2023

Der Gemeinderat Osthausen-Wülfershausen beschließt die Niederschrift der öffentlichen Ratssitzung vom 27.04.2023 in der als Anlage beigefügten Form.

Beschluss-Tag: 21.09.2023

Beschluss- Nr.: 93 / 2023

Beschlussgegenstand:

Beteiligungsbericht 2023 im Jahr 2022 KEBT AG

Der Gemeinderat der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen nimmt den Beteiligungsbericht 2023 nach § 23 ThürKGG in Verbindung mit § 75 a ThürKO für die unmittelbare Beteiligung am KET und über die mittelbare Beteiligung an der TEAG sowie der KEBT AG im Jahr 2022 zustimmend zur Kenntnis.

Beschluss-Tag: 21.09.2023

Beschluss- Nr.: 94 / 2023

Beschlussgegenstand:

3. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“

Der Gemeinderat Osthausen-Wülfershausen beschließt die 3. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen in der als Anlage beigefügten Form.

Beschluss-Tag: 21.09.2023

Beschluss- Nr.: 95 / 2023

Beschlussgegenstand:

Zuschuss Brandsicherheitswache Speedays 2014 - 2019

Der Gemeinderat Osthausen-Wülfershausen beschließt die indirekte Bezuschussung der Brandsicherheitswache der Veranstaltungen Speedays, soweit diese in den Jahren 2014 bis 2019 stattfanden.

Beschluss-Tag: 21.09.2023

Beschluss- Nr.: 96 / 2023

Beschlussgegenstand:

Feststellung der Jahresrechnung 2017 der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen

Der Gemeinderat der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO über die Feststellung der geprüften Jahresrechnung 2017 gemäß beigefügter Anlage.

Hinweis öffentliche Bekanntmachung:

Die festgestellte Jahresrechnung 2017 der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen mit ihren Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts liegt mit den Beschlüssen über die Feststellung der Jahresrechnung und über die Entlastung in der Zeit vom 09.10.2023 bis 25.10.2023 während der allgemeinen Öffnungszeiten der VG „Riechheimer Berg“, im Zimmer 14 der VG „Riechheimer Berg“, 99310 Osthausen-Wülfershausen, Am Flugplatz 10, öffentlich aus. Zudem steht die Jahresrechnung 2017 der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen mit ihren Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts mit den Beschlüssen über die Feststellung der Jahresrechnung und über die Entlastung bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung nach § 80 Abs. 4 ThürKO zur Einsichtnahme in der VG „Riechheimer Berg“ im Zimmer 14 der VG „Riechheimer Berg“, 99310 Osthausen-Wülfershausen, Am Flugplatz 10, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Verfügung.

Beschluss-Tag: 21.09.2023

Beschluss- Nr.: 97 / 2023

Beschlussgegenstand:

Entlastung der Jahresrechnung 2017 Bürgermeister der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen

Der Gemeinderat der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen beschließt, ohne Beteiligung des Bürgermeisters an der Abstimmung, dem Bürgermeister und der Verwaltung gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Entlastung für das Haushaltsjahr 2017 zu erteilen.

Beschluss-Tag: 21.09.2023

Beschluss- Nr.: 98 / 2023

Beschlussgegenstand:

Entlastung der Jahresrechnung 2017 Beigeordneter der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen

Der Gemeinderat der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen beschließt, ohne Beteiligung des 1. Beigeordneten an der Abstimmung, dem Bürgermeister und der Verwaltung gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Entlastung für das Haushaltsjahr 2017 zu erteilen.

Beschluss-Tag: 21.09.2023

Beschluss- Nr.: 99 / 2023

Beschlussgegenstand:

Feststellung der Jahresrechnung 2018 der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen

Der Gemeinderat der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO über die Feststellung der geprüften Jahresrechnung 2018 gemäß beigefügter Anlage.

Hinweis öffentliche Bekanntmachung:

Die festgestellte Jahresrechnung 2018 der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen mit ihren Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts liegt mit den Beschlüssen über die Feststellung der Jahresrechnung und über die Entlastung in der Zeit vom 09.10.2023 bis 25.10.2023 während der allgemeinen Öffnungszeiten der VG „Riechheimer Berg“, im Zimmer 14 der VG „Riechheimer Berg“, 99310 Osthausen-Wülfershausen, Am Flugplatz 10, öffentlich aus. Zudem steht die Jahresrechnung 2018 der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen mit ihren Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts mit den Beschlüssen über die Feststellung der Jahresrechnung und über die Entlastung bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung nach § 80 Abs. 4 ThürKO zur Einsichtnahme in der VG „Riechheimer Berg“ im Zimmer 14 der VG „Riechheimer Berg“, 99310 Osthausen-Wülfershausen, Am Flugplatz 10, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Verfügung.

Beschluss-Tag: 21.09.2023

Beschluss- Nr.: 100 / 2023

Beschlussgegenstand:

Entlastung der Jahresrechnung 2018 Bürgermeister der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen

Der Gemeinderat der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen beschließt, ohne Beteiligung des Bürgermeisters an der Abstimmung, dem Bürgermeister und der Verwaltung gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Entlastung für das Haushaltsjahr 2018 zu erteilen.

Beschluss-Tag: 21.09.2023

Beschluss- Nr.: 101 / 2023

Beschlussgegenstand:

Entlastung der Jahresrechnung 2018 Beigeordneter der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen

Der Gemeinderat der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen beschließt, ohne Beteiligung des 1. Beigeordneten an der Abstimmung, dem Bürgermeister und der Verwaltung gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Entlastung für das Haushaltsjahr 2018 zu erteilen.

Beschluss-Tag: 21.09.2023

Beschluss- Nr.: 102 / 2023

Beschlussgegenstand:

Feststellung der Jahresrechnung 2019 der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen

Der Gemeinderat der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO über die Feststellung der geprüften Jahresrechnung 2019 gemäß beigefügter Anlage.

Hinweis öffentliche Bekanntmachung:

Die festgestellte Jahresrechnung 2019 der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen mit ihren Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts liegt mit den Beschlüssen über die Feststellung der Jahresrechnung und über die Entlastung in der Zeit vom 09.10.2023 bis 25.10.2023 während der allgemeinen Öffnungszeiten der VG „Riechheimer Berg“, im Zimmer 14 der VG „Riechheimer Berg“, 99310 Osthausen-Wülfershausen, Am Flugplatz 10, öffentlich aus. Zudem steht die Jahresrechnung 2019 der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen mit ihren Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts mit den Beschlüssen über die Feststellung der Jahresrechnung und über die Entlastung bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung nach § 80 Abs. 4 ThürKO zur Einsichtnahme in der VG „Riechheimer Berg“ im Zimmer 14 der VG „Riechheimer Berg“, 99310 Osthausen-Wülfershausen, Am Flugplatz 10, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Verfügung.

Beschluss-Tag: **21.09.2023**

Beschluss- Nr.: **103 / 2023**

Beschlussgegenstand:

Entlastung der Jahresrechnung 2019 Bürgermeister der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen

Der Gemeinderat der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen beschließt, ohne Beteiligung des Bürgermeisters an der Abstimmung, dem Bürgermeister und der Verwaltung gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Entlastung für das Haushaltsjahr 2019 zu erteilen.

Beschluss-Tag: **21.09.2023**

Beschluss- Nr.: **104 / 2023**

Beschlussgegenstand:

Entlastung der Jahresrechnung 2019 Beigeordneter der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen

Der Gemeinderat der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen beschließt, ohne Beteiligung des 1. Beigeordneten an der Abstimmung, dem Bürgermeister und der Verwaltung gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Entlastung für das Haushaltsjahr 2019 zu erteilen.

Beschluss-Tag: **21.09.2023**

Beschluss- Nr.: **105 / 2023**

Beschlussgegenstand:

Vergabe der Leistung - Erneuerung Öltanklager Gaststätte, Am Dorfanger 99c in Osthausen

Der Gemeinderat der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen beschließt die Vergabe der Erneuerung Öltanklager Gaststätte, Am Dorfanger 99c, Osthausen an den Bieter: Meisterbetrieb Volker Böhm, Dorfstr. 11a, 99334 Elleben. Die Auftragssumme beträgt: **5.963,28 €**.

NICHTAMTLICHER TEIL

**VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
„RIECHHEIMER BERG“**

MITTEILUNGEN

Grundstücksmarkt der Mitgliedsgemeinden

Öffentliche Ausschreibung Garten zu verpachten

Wülfersleben

Areal Gänsegemeinde - Eine Teilfläche von ca. 560 m² ist neu zu verpachten. Pachtpreis 56 Euro pro Jahr. Pachtbeginn: nach Vereinbarung.

Interessenten wenden sich bitte an die Bauverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ Tel.: 036200/6 24 25 oder per Email an: info@vg-riechheimer-berg.de.



GEMEINDE DORNHEIM

SONSTIGE MITTEILUNGEN

14,15 Kirmes in Dornheim

Ein kleiner Rückblick auf ein gelungenes Kirmeswochenende vom 15.-17.09.2023.

Der Traditionsverein Vergissmeinnicht e. V. lud zu einem ereignisreichen Wochenende seine Dornheimer Bewohner, befreundete Kirmesvereine und Gäste ein, um gemeinsam zu feiern.

Die 2. Dornheimer Kirmes wurde am Freitag mit einem Gottesdienst mit der Pfarrerin Frau Engelke feierlich eröffnet.

Am Abend zum traditionellen Kirmestanz mit der Band da' Capo zog es 300 Besucher ins liebevoll geschmückte Festzelt in den Vereinsfarben Blau Orange.

Nach ein paar Stunden Schlaf, ging es für die Vereinsmitglieder weiter zum Ständchen durchs Dorf. Begleitet wurden sie von 3 hübsch zurecht gemachten Bettelweibern und der Ständchenkapelle Doomsday aus Gebesee. Diese lockten viele Bewohner des Dorfes vor die Türen zu einem Tänzchen und Schnäpschen.

Am Abend heizte die Rockband Why Not das Zelt so richtig auf. Bis in die frühen Morgenstunden wurden mit über 400 Besuchern die Tanzbeine geschwungen.

Sonntag 10 Uhr ging es in die letzte Runde. Der Frühschoppen wurde musikalisch von der Kapelle Doomsday umrahmt, welche Jung und Alt begeisterte. Gemeinsam zogen sie mit einer Polonaise durchs Festzelt. Es hielt kaum jemanden am Platz.

Zum Mittag gab es Klöße mit Gulasch aus der Gulaschkanone, Erbsensuppe oder für die Kleinen Nudeln mit Tomatensoße.

Gut gestärkt ging es zum letzten Programmpunkt. 15 Uhr, bei bestem Spätsommerwetter, startete die Kinderkirmes. Unterstützt durch den Kindergarten und Förderverein „Die lustigen Frösche“ aus Dornheim, welche ein Programm für die Kinder aufgeführt haben.

Eltern und Großeltern konnten gemütlich bei Kaffee und Kuchen zusammen sitzen und ihren Kindern bei der Party mit DJ Micha zuschauen.

Auch die Zaubershow mit Magic Sveni aus Alkersleben kam gut an, genau wie die Wundertüten und das Kinderschminken.

Der Traditionsverein Vergissmeinnicht e. V. bedankt sich bei seinen Mitgliedern, Unterstützern, Helfern und Sponsoren für ein wundervolles Kirmeswochenende und freut sich auf nächstes Jahr, wenn es wieder heißt:

„14,15 Kirmes in Dornheim“.



GEMEINDE ELLEBEN

SONSTIGE MITTEILUNGEN

Hinweise zur Verkehrssicherungspflicht

Gemäß § 18 der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg vom 19.12.2022 dürfen Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Äste und Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, nicht in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen und die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigt werden. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

Auch sind die Gehwege in ihrer Breite freizuhalten, damit Fußgänger ungehindert passieren können. Der Rückschnitt ist daher auch in dieser schneidfreien Zeit in dem notwendigen Maß gestattet.

GEMEINDE ELXLEBEN

VERANSTALTUNGEN



Einladung zum Hubertusgottesdienst nach Elxleben

Liebe Naturfreunde, hiermit laden wir herzlich zum Hubertusgottesdienst am 05. November um 14:00 Uhr in die St. Peter und Paul-Kirche zu Elxleben ein.

Der Gottesdienst wird umrahmt von Klängen der Jagdhornbläsergruppe Herschdorf unter Leitung von Hornmeister Frank Hunstock.

Im Anschluss lädt der Förderverein der Kirche St. Peter und Paul zu Kaffee und Kuchen mit Hörnerklang in die Pfarrscheune Elxleben ein.

Es freut sich auf Ihr Kommen
Ihre Jägerschaft des Hegerings Alkersleben

GEMEINDE OSTHAUSEN-WÜLFERSHAUSEN

SONSTIGE MITTEILUNGEN

Straßenreinigung

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

hiermit möchte ich auf die Einhaltung der Reinigungspflicht lt. der Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen hinweisen. Viele Anlieger kümmern sich in guter und vorbildlicher Weise darum, dass die Gehwege gereinigt sind und somit auch das Oberflächenwasser gut ablaufen kann. Bei diesen Anliegern möchte ich mich ausdrücklich bedanken. Gleichzeitig werden in diesem Zusammenhang alle Grundstückseigentümer darum gebeten, die der Reinigung bisher keine oder wenig Aufmerksamkeit geschenkt haben, vor ihren Grundstücken tätig zu werden. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßeneinheit gehörenden Grundstücke sind lt. Straßenreinigungssatzung abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht besteht auch für anliegende Grundstücke. Kontrollorgan ist das Ordnungsamt der VG.

gez. Klaus Kolodziej
Bürgermeister

Auszüge aus der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen:

Straßenreinigungssatzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 49 Abs. 1 bis 3 des Thüringer Straßengesetzes wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

(3) Zu reinigen sind:

- Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Straßengesetzes) alle öffentliche Straßen,
- Außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen bzw. Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 49 Abs. 2 Thüringer Straßengesetz).

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
- die Parklätze,
- die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
- die Gehwege und Schrammborde,
- Böschungen, Stützmauern und ähnliches,
- die Überwege.

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teil der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Sicherheitsstreifen bis 0,50 m, sog. Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.

(4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3

Verpflichtete

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 10 30 ff BGB sowie sonstiger zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

(2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu die Gemeinde ihre jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Drittel erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich nutzen. Namen und Anschrift des Dritten sind der Gemeinde umgehend mitzuteilen.

(4) Verpflichtete nach Abs. 1 können dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflichten nach Abs. 2 nicht durchsetzbar ist.

(5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit.

Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.

Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen.

Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- Die allgemeine Straßenreinigung (§§6 bis 9);
- Den Winterdienst (§§ 10 und 11)

§ 5

Verschmutzung durch Abwässer

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen, dürfen kein Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Desgleichen ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen, die Straßendecke angreifenden oder übelriechenden Flüssigkeiten sowie Chemikalien, Ölen und Fetten untersagt.

II. Allgemeine Straßenreinigung

§ 6

Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Platten, Pflaster, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

(2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitten, Straßenteile) oder Straßen mit wasserverbundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.

(3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).

(4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.

(5) Der Straßenkehrer ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwässergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörbe, Glas- und Papiersammelcontainer) und öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Brunnen, Gewässer usw.) zugeführt werden.

§ 7

Reinigungsfläche

(1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahn - bzw. Platzmitte - zu reinigen.

(2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

Mitteilungen anderer Einrichtungen

Angeleitete Gruppe für ehemalige DDR-Heimkinder und Menschen mit Diktaturerfahrung in Erfurt

Der Thüringer Landesbeauftragte zur Aufarbeitung der SED-Diktatur lädt Betroffene zu einer regelmäßig stattfindenden Gruppe für ehemalige DDR-Heimkinder und Menschen mit Diktaturerfahrung in Erfurt ein.

Die Gruppe ist Teil der Fortführung und Weiterentwicklung des Unterstützungsangebotes für DDR-Heimkinder, mit dessen Aufbau der Landesbeauftragte seit dem 01.05.2021 beauftragt wurde.

Der Aufbau und die fachliche Begleitung stützt sich dabei auf die Erfahrung aus über zehn Gruppenangeboten der Jahre 2016 bis 2022.

Die Teilnehmenden können sich in einem geschützten und fachlich begleiteten Rahmen mit ihren biografischen Erfahrungen und Erlebnissen in den Heimen und Jugendwerkhöfen der DDR-Jugendhilfe, in den Haftanstalten und als Verfolgte oder Diskriminierte der SED-Diktatur auseinandersetzen.

Dabei werden Sie selbst Handelnde und steuern eigenverantwortlich, wie und in welchem Maß Ihr Anliegen mit Unterstützung der Gruppe und der Anleiter zum Thema wird.

Die Gruppe für ehemalige DDR-Heimkinder und Menschen mit Diktaturerfahrung legt ihren Fokus besonders auf die Förderung von zwischenmenschlichen Beziehungen, einer besseren Alltagsbewältigung und der Vermittlung von Erklärungswissen.

Zeit und Ort: 7 Termine (Oktober 2023 – Februar 2024), in **Erfurt**

Starttermin: 26.10.2023

Uhrzeit: 16:00 -18:15 Uhr

Gruppenleiter: Robert Sommer, Berater ThLA (Diplom-Sozialpädagoge, Psychodrama-Leiter/Supervisor)
Jule Scheuerle, Praktikantin ThLA (BA-Sozialarbeit, Erlebnispädagogin (beQ))

Kosten: Die Teilnahme ist kostenfrei

Teilnehmerzahl: 8-10 Teilnehmer/-innen

Eine regelmäßige Teilnahme ist für ein gutes gemeinsames Arbeiten notwendig und wird von uns bei einer Entscheidung für die Gruppe erwartet.

Interessierte melden sich bitte bei:

Robert Sommer, 0361/57 31 14-957 / sommer@thla.thueringen.de

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langwiesen.de



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft

„Riechheimer Berg“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“, Am Flugplatz 10, 99310 Osthausen-Wülfershausen, Tel.: 03 62 00 / 6 24-0, Fax: 03 62 00 / 6 24 44 **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Ronald Koch, erreichbar unter Tel.: 0175 / 5951012, E-Mail: r.koch@wittich-langwiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigentel: Yasmin Hohmann - Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigentel dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** in der Regel monatlich, kostenlos an alle Haushalte der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ (Gemeinden: Alkersleben, Böseleben-Wülfersleben, Dornheim, Elleben, Elxleben, Osthausen-Wülfershausen, Witzleben) Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.